

4376/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Kier, Partnerinnen und Partner haben am 17.07.1998 unter der Nr. 4796/J, unter Hinweis auf möglicherweise bestehende Abhängigkeitsverhältnisse einzelner Informanten von Exekutivbeamten, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Informanten der Exekutive im Bereich der Drogenfahndung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

“1. Ist Ihnen das geschilderte Problemfeld bekannt?

2. Können Sie sich dafür verbürgen, daß die österreichische Exekutive bei ihren Erhebungen und verdeckten Erhebungen nicht vorsätzlich Abhängigkeitsverhältnisse zu InformantInnen herstellt oder aufrecht erhält, die dazu dienen, die Kooperationsbereitschaft mit der Exekutive durch Zwang zu gewährleisten?

3. Können Sie ausschließen, daß Personen, die nicht Exekutiv - beamtInnen sind, auf Anweisung oder durch Zwang von ExekutivbeamtInnen anders als durch Zeugenaussage an Erhebungen über strafbaren Handlungen mitwirken oder sie selbständig führen?

4. Können Sie ausschließen, daß Personen, die nicht Exekutiv - beamtInnen sind, auf Anweisung und mit Duldung von ExekutivbeamtInnen strafbare Handlungen vornehmen, sich an ihnen beteiligen oder dazu auffordern, um dadurch mittelbar oder unmittelbar die Überführung von anderen Tatverdächtigen zu ermöglichen?
5. Können Sie ausschließen, daß Personen, die nicht Exekutiv - beamtInnen sind, sich auf Anweisung oder durch Zwang von ExekutivbeamtInnen im Interesse einer Ermittlungstätigkeit dieser Beamtinnen in persönliche Gefahr begeben oder ihre Angehörigen oder nahestehende Personen einer Gefahr aussetzen müssen?
6. Können Sie ausschließen, daß ExekutivbeamtInnen eine Person, die zu ihnen in einem in der Anfragebegründung beschriebenen Abhängigkeitsverhältnis steht, materiell ausbeuten oder sexuell mißbrauchen?
7. Können Sie ausschließen, daß InformantInnen von Exekutiv - beamtInnen für ihre Kooperationsbereitschaft Sichtvermerke versprochen oder gewährt wurden?
8. Können Sie ausschließen, daß ohne gültigen Rechtstitel im Inland aufhältige, ausländische InformantInnen von ExekutivbeamtInnen in Österreich mit einer schriftlichen Rücknahmeverpflichtung einer österreichischen Behörde ausgestattet wurden, um in einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einen Sichtvermerk für die legale Wiedereinreise zu erhalten?
9. Welche Möglichkeiten haben Personen, die sich in einem der in der Anfragebegründung geschilderten Abhängigkeitsverhältnis zu einem Exekutivorgan befinden, sich gegen den Mißbrauch dieser Abhängigkeit zur Wehr zu setzen, ohne nachteilige Folgen für die eigene Person, Angehörige oder nahestehende Personen befürchten zu müssen?
10. Welche Möglichkeit hat die Dienstaufsicht, derartige problematische Ermittlungsmethoden von ExekutivbeamtInnen zu erkennen und sie zu beenden?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt;

Zu Frage 1:

Es ist richtig, daß gerade im Bereich der Bekämpfung der organisierten Suchtmittelkriminalität die Zusammenarbeit mit Informanten/ Vertrauenspersonen eine entscheidende Rolle spielt. Entgegen Ihren Ausführungen in der Anfrage muß ich jedoch betonen, daß dabei von der Sicherheitsexekutive besonderer Wert auf die freiwillige Mitarbeit dieser Personen gelegt wird. Dies einerseits aus den von Ihnen angeführten rechtlichen Überlegungen, andererseits aber auch deshalb, weil dies eine Voraussetzung für größtmögliche Effizienz der sicherheits - und kriminalpolizeilichen Arbeit darstellt.

Zu Frage 2:

Mir ist kein derartiger Fall bekannt.

Zu Frage 3:

Die freiwillige Mitwirkung an den Ermittlungen unter Anleitung und Aufsicht eines Exekutivbeamten im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen unterscheidet den Informanten/die Vertrauensperson vom "gewöhnlichen" Zeugen. Eine derartige Mitarbeit durch Zwang ist mir bisher nicht bekannt geworden.

Zu Fragen 4 und 6:

Sofern mir ein derartiger Fall bekannt wird, werden unverzüglich die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Schritte vorgenommen werden.

Zu Frage 5:

Informanten/Vertrauenspersonen werden über die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bestehende Gefährdung informiert. Erforderlichenfalls werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zum Schutze dieser Person ergriffen.

Zu Frage 7:

Sichtvermerke werden ausschließlich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (Ermessen) erteilt.

Zu Frage 8:

Mir ist kein derartiger Fall bekannt.

Zu Frage 9:

Zusätzlich zur Möglichkeit der Anzeigerstattung bei jeder Exekutivdienststelle könnte sich eine derart betroffene Person auch direkt an ein Strafgericht wenden.

Zu Frage 10:

Das Beamtdienstrecht sowie die getroffenen organisatorischen Maßnahmen bieten ausreichend Möglichkeit derartige Ermittlungs - methoden zu erkennen und sie auch zu beenden.